



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 9. Wahlperiode, 1975-1976

26.03.1979 - Drucksache 9/998

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

**Änderungsantrag der Fraktion der SPD zur Mitteilung des Senats
vom 18. Dezember 1978 (Drs. 9/946)**

Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG)

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

§ 5 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Leiter des Sozialpsychiatrischen Dienstes soll ein Arzt für Psychiatrie oder ein in der Psychiatrie erfahrener Arzt sein.“

Die Begründung zu § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 erhält folgende Fassung: „Er soll von einem Arzt für Psychiatrie oder einem in der Psychiatrie erfahrenen Arzt geleitet werden.“
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt: „Diese Regelung ermöglicht es, daß die Leitung auch einem Angehörigen einer anderen Berufsgruppe übertragen werden kann, soweit dieses aus anderen rechtlichen und praktischen Gründen möglich ist.“
- c) Der bisherige Satz 3 erhält folgende Fassung: „Bei der Leitung durch einen Arzt soll die Leitung möglichst einem Arzt für Psychiatrie übertragen werden.“

Klatt, Tepperwien, Sabine Uhl, Kähler und Fraktion der SPD

Änderungsantrag der Fraktion der SPD zur Mitteilung des Senats
vom 18. Dezember 1978 (Drs. 9946)

Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG)

Die Bundesregierung (Landtag) trägt vor:

§ 1 Absatz 1 Satz 2 ist wie folgt zu ändern:

„Unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit sind die in Absatz 1 Satz 1 genannten Maßnahmen nur dann zu ergreifen, wenn dies zur Vermeidung einer Gefahr erforderlich ist.“

Die Begründung zu § 2 wird wie folgt geändert:

„a) Absatz 1 enthält folgende Fassung: Es soll von einem Arzt ein Facharzt oder eine Fachärztin ernannt werden, die die Verhältnisse des Betroffenen zu beurteilen hat.“

„b) Absatz 2 wird folgendermaßen geändert: Diese Regelung ermöglicht es, daß die Feststellung eines Zustandes, der eine Gefahr darstellt, durch einen Arzt oder eine Fachärztin oder einen Facharzt oder eine Fachärztin festgestellt werden kann, soweit dieser eine schriftliche Erklärung abgibt, daß der Betroffene eine Gefahr darstellt.“

„c) Der bisherige Satz 2 erhält folgende Fassung: „Bei der Feststellung nach Absatz 1a) soll die Feststellung durch einen Arzt oder eine Fachärztin oder einen Facharzt oder eine Fachärztin vorgenommen werden.“

Klein: Regierung: Senat: 111. Kabin: und Fraktion der SPD